



St. Peter-Paul-Stiftung

Satzung

§ 1 - Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen **St. Peter-Paul-Stiftung**
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der Verwaltung der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter-Paul in Hermannsburg und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung des Gemeindelebens in der ev.-luth. St. Peter-Paul-Kirchengemeinde zu Hermannsburg.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Gewährung von Zuschüssen zu Personal- und Sachkosten in den Bereichen Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Technischen Diensten.
- (3) Der Stiftungszweck wird beispielhaft erfüllt durch Förderung folgender Bereiche innerhalb der Kirchengemeinde:
 - Erhalt oder Erweiterung von Pfarrstellen
 - Zuschüsse zu Personalkosten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - Kultur und Bildung in der Kirchengemeinde, insbesondere Kirchenmusik
 - Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien
 - Diakonische Arbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (**Zustiftungen**).

§ 5 – Geschäftsjahr, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 AO.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 6 – Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 - Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, die der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers angehören müssen
- (2) Der Kirchenvorstand beruft die Mitglieder des Kuratoriums für eine Amtszeit von 4 Jahren: **zwei oder drei** Personen aus dem Kreis seiner gewählten bzw. berufenen Mitglieder, **möglichst** eine oder zwei Personen aus dem Gemeindebeirat, **weitere** Gemeindeglieder, die möglichst in Rechts- und Wirtschaftsfragen Erfahrung in die Arbeit des Kuratoriums einbringen können.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums scheiden nach Ablauf ihrer Amtszeit aus, bleiben jedoch so lange im Amt, bis Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger berufen sind
- (4) An den Sitzungen des Kuratoriums kann eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des zuständigen Kirchenamtes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Bei der Berufung in das Kuratorium hat der Kirchenvorstand auf Kontinuität in der Arbeit für die Stiftung zu achten. Erneute Berufungen sind daher möglich.
- (6) **Das Kuratorium** wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und ggf. deren/dessen Stellvertreter/in.

§ 8 - Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium vertritt die Interessen der Stiftung und organisiert in Abstimmung mit den Organen der Gemeinde geeignete Veranstaltungen und Projekte zur Einwerbung von Zustiftungen, Vermächtnissen, Nachlässen und ggf. Spenden.
- (2) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Kirchenvorstand ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
- (3) Das Kuratorium berichtet jährlich im Gemeindebrief und in einer Gemeindeversammlung über Beschlüsse und die Verwendung der Mittel sowie über die Entwicklung des Stiftungsvermögens.
- (4) Das Kuratorium wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen zu einer ordentlichen Sitzung von der/dem Vorsitzenden einberufen.
- (5) Das Kuratorium muss auch auf Wunsch des Kirchenvorstandes einberufen werden.
- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

- (7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben und den Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen sind.
- (8) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (9) Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Sitzung beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 9 - Treuhandverwaltung

- (1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt vom Vermögen der Kirchengemeinde. Er gibt dem Kuratorium jährlich die Stiftungsmittel für Fördermaßnahmen frei.
- (2) Der Kirchenvorstand legt bis zum Ablauf des 1. Quartals dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Vermögensnachweis sowie einen Bericht über Einnahmen und Ausgaben vor.
- (3) Das Kuratorium hat jederzeit das Recht auf Einsicht in die Konten und die Rechnungslegung.

§ 10 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Kirchenvorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und muss sich auf die Förderung des Gemeindelebens der St. Peter-Paul-Kirchengemeinde beziehen.
- (3) Kirchenvorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder deren Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11 - Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die St. Peter-Paul-Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12 Kirchengemeinschaftliche Genehmigung

- (1) Alle Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Errichtung, Übernahme, Änderung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Hermannsburg, den 18. März a.D. 2007

Satzung in der Fassung von 2019